

## DFFF-Richtlinienänderung in Kürze

Die neue Richtlinie gilt ab sofort für alle Projekte, die ab dem 01.01.2017 einen Bescheid erhalten.

**Zu den wesentlichen Änderungen ab 1. Januar 2017 gehören:**

### **§ 8 Abs. 1 Eigenanteil des Produzenten**

Die Berechnung des Eigenanteils richtet sich nach dem neuen FFG (§§63 und 64 FFG).

Bei internationalen Koproduktionen ist bei der Berechnung des Eigenanteils der Finanzierungsanteil des deutschen Herstellers zugrunde zu legen.

### **Anlage 1, Ziffer 9 Herstellerhonorar**

Das Herstellerhonorar beträgt bis zu 2,5% der Herstellungskosten ohne vorherigen Ansatz der Gage, max. aber 125.000 €. Gleiches gilt für internationale Koproduktionen.

### **Anlage 7 Selbstverpflichtungserklärung zur nachhaltigen, ressourcenschonenden Filmproduktion**

Seit dem 01.01.2017 sind die Hersteller bei der Filmproduktion dazu aufgerufen ökologische Belange zu berücksichtigen. Bei Antragstellung kann der Hersteller diesbezüglich die in Anlage 7 beigefügte Selbstverpflichtungserklärung zur umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Produktion des Films abgeben.

Wird auf eine Selbstverpflichtungserklärung verzichtet, gibt es einen Punkteabzug beim kulturellen Eigenschaftstest im Block B Herstellung. Dieser beträgt bei Spiel- und Animationsfilmen 10 Punkte und im Fall von Dokumentarfilmen 5 Punkte.

Die Kosten für die ökologische Beratung zählen zu den zuschussfähigen Kosten.